

## **Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 66 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1 Haushaltsplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	<b>65.360.800 EUR</b>
ordentlichen Aufwendungen auf	<b>68.407.200 EUR</b>
außerordentlichen Erträge auf	<b>927.300 EUR</b>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>114.800 EUR</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	<b>67.808.700 EUR</b>
Auszahlungen auf	<b>71.033.500 EUR</b>

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>62.030.000 EUR</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>63.871.100 EUR</b>
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>5.778.700 EUR</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>5.778.700 EUR</b>
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>0 EUR</b>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>1.383.700 EUR</b>
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0 EUR</b>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>0 EUR</b>

## § 2 Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Es werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 730.000 EUR zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren festgesetzt.

## § 4 Steuerhebesätze

Die Steuersätze für die Realsteuern sind in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgesetzt und betragen für das Haushaltsjahr:

### 1. Grundsteuer

- |   |                  |
|---|------------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | <b>280 v. H.</b> |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | <b>440 v. H.</b> |

### 2. Gewerbesteuer

**350 v. H.**

## § 5 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **10.000,00 EUR** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **25.000,00 EUR** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **100.000,00 EUR** festgesetzt.

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet bei Beträgen bis 100.000 EUR der Kämmerer. Planabweichungen innerhalb eines Budgets gelten nicht als überplanmäßig.

Nicht zahlungswirksame Aufwendungen, wie Zuführungen zu Rückstellungen oder erhöhte Abschreibungen, die erst im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können, bedürfen keiner separaten Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme von Rückstellungen. Diese können grundsätzlich vom Kämmerer entschieden werden.

### 4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartendem Fehlbetrag beim ordentlichen Ergebnis für das Haushaltsjahr 2025 um **1.000.000 EUR**
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **1.000.000 EUR**

festgesetzt.

## **§ 6 Haushaltssicherungskonzept**

Die Aufstellung eines pflichtigen Haushaltssicherungskonzept ist nicht erforderlich. Die Stadt stellt zum Haushaltsplan 2025 ein freiwilliges Haushaltssicherungskonzept auf, um die voraussichtlichen Gesamtfehlbeträge in den Folgejahren einzudämmen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Gesamtfehlbetrag im Jahr 2025 durch die in Vorjahren erzielten Ergebnisüberschüsse abgebaut und der materielle Haushaltsausgleich damit erreicht wird. Dieser Zustand ist jedoch durch weitere Umsetzungen im Rahmen des freiwilligen Haushaltssicherungskonzeptes zu stabilisieren.

## **§ 7 Budgetregeln**

1. Im Sinne des § 6 KomHKV ist der Haushalt nach dem vom Ministerium des Innern bekannt gegebenen Produktrahmen gegliedert worden. Für jedes Produkt wurde ein Teilergebnis- und ein Teilfinanzhaushalt aufgestellt. Die Teilhaushalte bilden ein Budget.
2. Die Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen innerhalb einer Produktgruppe sind gegenseitig deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Über die Deckungsfähigkeit der einzelnen Ansätze kann die Kommune nach § 23 Abs. 1 KomHKV eigene Festlegungen treffen.
3. Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen, die aus zweckgebundenen Erträgen und Einzahlungen gedeckt werden, sind bis zu dieser Höhe von der Deckungsfähigkeit ausgenommen. Aufwendungen, die unabweisbar sind, dürfen nicht zur Deckung eingesetzt werden.
4. Mehrerträge oder Mindererträge innerhalb des Budgets, die sachlich mit bestimmten Ansätzen für Aufwendungen zusammenhängen, erhöhen bzw. vermindern die Aufwendungen. Das gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen. Die Sachzusammenhänge werden mittels Deckungskreis gekennzeichnet.
5. Im Sinne des § 23 Abs. 3 KomHKV werden Einsparungen bei zahlungswirksamen Aufwendungen eines Budgets aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in begründeten Fällen für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen erklärt.
6. Zu jedem Produktbereich werden produktbezogene Investitionsmaßnahmen in Investitionsebenen angelegt. Ab der fünfstelligen Investitionsnummer sind die Investitionsmaßnahmen der jeweiligen Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig.
7. Investive Mehreinzahlungen berechtigen innerhalb einer Investitionsmaßnahme zu investiven Mehrauszahlungen. Die damit im Zusammenhang stehenden Planabweichungen gelten nicht als überplanmäßig.
8. Des Weiteren sind Investitionsauszahlungen für Betriebs- und Geschäftsausstattungen, geringwertige Wirtschaftsgüter und Lizenzen mit den Konten 7831,7832,7834 der Investitionsebene 21- Schulen gegenseitig deckungsfähig.
9. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie die korrespondierenden Auszahlungen bilden kein Budget. Die Aufwandskonten 5011, 5012, 5019, 5021, 5022, 5032, 5039, 5041, 5051, 5061, 5071, 5072 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Auszahlungskonten 7011,7012,7019,7021,7022,7032,7039,7041,7051,7061,7071,7072 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
10. Die Konten 5211 und 5221 (baulichen Unterhaltung des unbeweglichen und des sonstigen Vermögens) sind nur untereinander gegenseitig deckungsfähig und nicht deckungsfähig mit anderen Konten, wenn diese Bestandteile eines Budgets sind.

Rathenow, den 12.12.2024

Jörg Zietemann  
Bürgermeister